

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/6
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail an: post.iv-6@bmf.gv.at
ulrike.steiner@bmf.gv.at

Kontakt
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber

DW
211

Unser Zeichen
AG/Ha – 05/2021

Ihr Zeichen

Datum
08.03.2021

Begutachtung EStR-Wartungserlass 2021 **Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf EStR-Wartungserlass 2021. Im Folgenden erhalten Sie unsere Anmerkungen:

Zu Rz 3115b: Ergänzende Klarstellung zum Übergangszeitraum

Nachdem die bestehende „AfA-Tabelle 1988 für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft“ zwar in vielen Bereichen unverändert anwendbar ist, jedoch die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte in der Energiewirtschaft nicht oder nicht zur Gänze enthält, erarbeiteten im Jahr 2020 BMF/Großbetriebsprüfung und E-Wirtschaft aktualisierte steuerliche Nutzungsdauern. Hinsichtlich der Anwendung dieser neuen Nutzungsdauern wurde beim Prozessabschluss am 25. September 2020 folgender Umsetzungsstichtag bzw. folgende Regelung für den Übergangszeitraum festgelegt:

- Grundsätzlich sind die neuen Nutzungsdauern für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 beginnen – ohne Rückwirkung auf frühere Jahre
- Neuinvestitionen für Wirtschaftsgüter, die bereits im Afa-Katalog 1988 enthalten sind, mit Inbetriebnahme ab 01.01.2021 → Neue Nutzungsdauern (NND)
Beispiel Errichtung Windrad: Rodung 2020, Inbetriebnahme Okt. 2021 → NND
- Wirtschaftsgüter, die nicht im Afa-Katalog 1988 enthalten sind:
 - A) Wirtschaftsgut nicht im Afa-Katalog 1988, erst nach letzter Prüfung in Betrieb genommen → Bis 2020 bisherige ND, NND ab 01.01.2021 (falls Differenz größer 20 %)
 - B) Wirtschaftsgut, nicht im Afa-Katalog 1988, bei der letzten Prüfung in Betrieb befindlich und Nutzungsdauer nicht beanstandet → Bisherige ND wird fortgesetzt.

Mit Rz 3115b werden diese Anwendungsgrundsätze zur Klarstellung aufgegriffen. Die Prüfungspraxis zeigt allerdings, dass insbesondere der Übergangszeitraum zu Interpretationen

führen kann, die nicht nur den festgelegten Übergangsbestimmungen hinsichtlich Anhang I EStR, sondern auch den allgemeinen Grundsätzen gemäß EStR Rz 3120 widersprechen.

Daher ersuchen wir, Rz 3115b um folgende Klarstellung zu ergänzen:

Rz 3115b

Bei Wirtschaftsgütern, die unmittelbar dem Unternehmenszweck eines Energieversorgungsunternehmens dienen, bestimmt sich die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ (§ 7 EStG 1988) nach der Tabelle laut Anhang I.

Diese Regelung gilt für die Inbetriebnahme von Wirtschaftsgütern in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2020 beginnen, sofern die betreffenden Wirtschaftsgüter nach dem 31.12.2020 in Betrieb genommen wurden. Bei Wirtschaftsgütern, die nicht in der „AfA-Tabelle 1988 für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft“ enthalten sind und bei denen noch keine Beurteilung der Nutzungsdauer in einem Ermittlungs- und Veranlagungsverfahren, im Zuge einer Außenprüfung oder in einem Rechtsmittelverfahren erfolgte, ist ab dem nach dem 31.12.2020 beginnenden Wirtschaftsjahr eine Anpassung der Nutzungsdauern auf die Werte laut Tabelle im Anhang I vorzunehmen. Wurde die Nutzungsdauer vom Unternehmen für Wirtschaftsgüter, die nicht in der „AfA-Tabelle 1988 für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft“ enthalten sind und in Wirtschaftsjahren in Betrieb genommen wurden, die vor dem 31.12.2020 begonnen haben, mit entsprechender Sorgfalt ermittelt und festgelegt, kann eine Berichtigung nicht für vergangene Jahre, sondern im ersten nach dem 31.12.2020 beginnenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

Soweit eine Nutzungsdauer mit einer Bandbreite in der Tabelle laut Anhang I (z.B. Pumpstationen maschineller Teil eine Nutzungsdauer von 15-20 Jahren) ausgewiesen wird, ist die zur Anwendung kommende Nutzungsdauer vom jeweiligen Unternehmen nachzuweisen, wobei insbesondere Erfahrungswerten aus der Vergangenheit, dem Grundsatz der Bilanzstetigkeit und den Ergebnissen vorangegangener Außenprüfungen eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Zu Rz 4852m: Berücksichtigung der VwGH-Rechtsprechung zu freiwilligen Abfertigungen aus Sozialplänen

In Rz 4852m der EStR wird ausgeführt, dass freiwillige Abfertigungszahlungen an Personen, die sich im System „Abfertigung neu“ befinden, (zur Gänze) dem Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z 8 EStG unterliegen.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 7.12.2020, Ro 2020/13/0013) hat entschieden, dass freiwillige Abfertigungen, die in Sozialplänen vereinbart werden, innerhalb der durch § 20 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 vorgegebenen Grenzen steuerlich absetzbar sind, und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitsvertrag der betroffenen Arbeitnehmer unter das Regime der „Abfertigung alt“ fällt oder nicht. Für die Abzugsfähigkeit gilt allerdings die Betragsbeschränkung des § 67 Abs. 6 EStG.

Angeregt wird, die Rz 4852m EStR an die VwGH-Entscheidung anzupassen.

Zu Rz 8208f: Forschungsprämie bei Vorliegen eines Kostenumlagevertrages

Zahlungen auf Grundlage eines Kostenumlagevertrages für Forschungs- und Entwicklungsleistungen können nicht in die Bemessungsgrundlage für eigenbetriebliche Forschung einbezogen werden, wenn das zahlende Unternehmen selbst nicht forscht. Derartige Vereinbarungen könnten jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen als Auftragsforschung anzusehen sein.

Angeregt wird daher, die Rz 8208f EStR um diese Klarstellung zu ergänzen.

Rz 8208f

...

Zahlungen auf Grundlage eines Kostenumlagevertrages für Forschungs- und Entwicklungsleistungen sind nicht in die Bemessungsgrundlage für eigenbetriebliche Forschung einzubeziehen, wenn das zahlende Unternehmen selbst nicht forscht (VwGH 25.6.2020, Ro 2020/15/0009).

Zu Rz 8208fb: Kürzung der Forschungsprämie um steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln ab der Veranlagung 2021

In der Tabelle auf Seite 307 sind die gesamten Forschungsaufwendungen von 210 auf 250 zu korrigieren.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin